

16 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

000. Bundesgesetz vom XXXXXX über die Ausschreibung leitender Funktionen bei den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB-Ausschreibungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die beabsichtigte Betrauung einer Person mit einer der nachstehend angeführten Funktionen bei den Österreichischen Bundesbahnen ist auszuschreiben:

1. Generaldirektor,
2. Generaldirektor-Stellvertreter,
3. Vorstandsdirektoren,
4. Leiter der Fachdienste,
5. Leiter der Stabsstellen,
6. Präsidenten der Bundesbahndirektionen.

§ 2. (1) Die Ausschreibung der in § 1 Z 1 bis 3 genannten Funktionen hat der Bundesminister für Verkehr, die Ausschreibung der anderen Funktionen hat der Vorstand der Österreichischen Bundesbahnen zu veranlassen.

(2) Die Ausschreibung hat neben den in der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, genannten allgemeinen Erfordernissen für die Anstellung jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuführen, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion verbundenen Aufgaben von den Bewerbern erwartet werden. Darüber hinaus hat sie die mit der Funktion verbundenen Tätigkeiten und Aufgabenbereiche zu umschreiben.

(3) Die Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Funktion zu erfolgen.

(4) Die Ausschreibung hat im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu erfolgen. Sie kann daneben auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden.

(5) Für die Einreichung der Bewerbungsgesuche ist eine Frist zu setzen. Sie darf nicht weniger als einen Monat betragen.

§ 3. (1) Die Bewerber haben in ihrem Bewerbungsgesuch die Gründe anzugeben, die sie für die Ausübung der Funktion als geeignet erscheinen lassen.

(2) Die Bewerbungsgesuche sind bei dem Organ einzureichen, das die Funktion ausgeschrieben hat.

§ 4. (1) Für jede Ausschreibung ist beim Bundesministerium für Verkehr oder beim Vorstand der Österreichischen Bundesbahnen eine Kommission einzurichten. Sie hat die eingereichten Bewerbungsgesuche, vor allem aber die darin angegebenen Gründe im Sinne des § 3 Abs. 1, zu prüfen und sich, soweit erforderlich, in einer Aussprache mit dem Bewerber einen Eindruck über die gesamte Persönlichkeit des Bewerbers zu verschaffen.

(2) Die Kommission hat nach den erforderlichen Erhebungen und unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse dem ausschreibenden Organ ein begründetes Gutachten über das Maß der Eignung der Bewerber für die Funktion zu erstatten. Betrifft die Ausschreibung eine im § 1 Z 1 bis 3 angeführte Funktion, so hat der Bundesminister für Verkehr damit den Verwaltungsrat im Sinne des § 8 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 137/1969, zu befassen.

(3) Die Eignung ist insbesondere auf Grund der bisherigen Berufserfahrung und der einschlägigen Verwendung der Bewerber, ihrer Fähigkeit zur Menschenführung, ihrer organisatorischen Fähigkeiten und — wenn der Bewerber bereits in einem Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesbahnen steht — auf Grund der in diesem Dienstverhältnis erbrachten Leistungen festzustellen.

§ 5. (1) Die Kommission hat aus vier Mitgliedern zu bestehen. Zwei Mitglieder sind vom ausschreibenden Organ, zwei vom Zentralausschuß der

Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen zu bestellen.

(2) Bestellt der Zentralausschuß innerhalb eines Monates nach Aufforderung durch das ausschreibende Organ keine oder zu wenige Mitglieder für die Kommission, so hat das ausschreibende Organ die erforderlichen Mitglieder selbst zu bestellen.

(3) Bedienstete, die vom Dienst suspendiert wurden, und Bedienstete, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde oder die eine nicht getilgte Disziplinarstrafe aufweisen, dürfen nicht in die Kommission entsendet werden.

§ 6. (1) Auf das Verfahren vor der Kommission sind § 6 Abs. 1 und die §§ 7, 13 bis 16, 18 bis 22, 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 150, und das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, sinngemäß anzuwenden.

(2) Das ausschreibende Organ hat eines der von ihm bestellten Mitglieder zum Vorsitzenden zu bestimmen.

(3) Die Sitzungen der Kommission sind vom Vorsitzenden einzuberufen und vorzubereiten.

(4) Die Kommission ist nur bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder beschlußfähig. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht alle Mitglieder erschienen, so hat der Vorsitzende eine neuerliche Sitzung einzuberufen. Auf dieser und auf den folgenden Sitzungen ist die Kommission auch dann beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist.

(5) Die Kommission hat ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6) Die vom Zentralausschuß der Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen bestellten Mitglieder haben ihre Stimme als erste abzugeben; der Vorsitzende hat als letzter abzustimmen.

(7) Die Kommission hat ihr Gutachten innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist zu erstatten. Das Gutachten hat auch die Meinung jener Mitglieder der Kommission zu enthalten, die bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind.

(8) Steht der Bewerber in einem Dienstverhältnis zum Bund, so kann die Kommission in seinen Personalakt Einsicht nehmen.

(9) Für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte, die mit der Tätigkeit der Kommission verbunden sind, hat das Organ vorzusorgen, dem die Ausschreibung obliegt.

(10) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Kommission sind vom Bundesminister für Verkehr zu erlassen.

§ 7. Der Bewerber hat keinen Rechtsanspruch auf Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion. Er hat keine Parteistellung.

§ 8. Die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu bewahren.

§ 9. Für Funktionen gemäß § 1 gilt eine Bestelldauer von höchstens fünf Jahren; eine neuerliche Betrauung ist zulässig.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

VORBLATT**Problem:**

Für den übrigen öffentlichen Dienst wurde bereits durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 700/1974, mit dem Bestimmungen über die Ausschreibung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden (Ausschreibungsgesetz), für bestimmte dort aufgezählte Funktionen die Vergabe transparent gemacht. In jüngster Zeit wurde durch das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982, BGBl. Nr. 521/1982, über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind, für die dort genannten Funktionen eine ähnliche Regelung getroffen.

Ziel:

Analog den beiden oben erwähnten Gesetzen soll auch für den Bereich der Österreichischen Bundesbahnen die Ausschreibung der leitenden Funktionen transparent gemacht werden.

Inhalt:

Die Regelung eines Ausschreibungsverfahrens für bestimmte leitende Funktionen bei den Österreichischen Bundesbahnen durch ein eigenes Ausschreibungsgesetz.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

Erläuterungen

Auch bei den Österreichischen Bundesbahnen soll die Öffentlichkeit in transparenter Form über die Ausschreibung bestimmter im Gesetz vorgesehener Funktionen in Kenntnis gesetzt werden.

Grundsätzlich soll jeder Staatsbürger, der die an die Bekleidung gewisser Funktionen geknüpften Bedingungen erfüllt, durch die Ausschreibung in die Lage versetzt werden, sich für diese Funktionen bewerben zu können.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1

Diese Bestimmung bezeichnet den Kreis jener Funktionen, die auszuschreiben sind. Die Ausschreibung soll sich grundsätzlich auf jene Funktionen beschränken, deren Inhaber auf Grund ihrer leitenden Tätigkeit sowie ihrer Verantwortung für die Österreichischen Bundesbahnen im Rahmen der österreichischen Gesamtwirtschaft über das eisenbahnspezifische Fachwissen hinaus Eigenschaften und Kenntnisse aufweisen sollen, die sie diesen Aufgaben gewachsen erscheinen lassen.

Mit den Z 4 und 5 werden Leitungsfunktionen in der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen bezeichnet, die unmittelbar dem Vorstand unterstehen. Funktionen im Sinne der Z 4 sind zB der Leiter des Generalsekretariates, der Leiter der Finanzdirektion, der Leiter der Betriebsdirektion, der Leiter der Verkaufsdirektion, der Leiter der Kraftwagendirektion, Funktionen im Sinne der Z 5 sind zB der Leiter der Stabsstelle Informatik und Kybernetik, der Leiter der Stabsstelle Betriebswirtschaft und der Leiter der Stabsstelle Revision.

Zu § 2

Die Ausschreibung der Funktionen des Generaldirektors, des Generaldirektor-Stellvertreters und der Vorstandsdirektoren soll vom Bundesminister für Verkehr, die der Funktionen der Leiter der Fachdienste und der Stabsstellen sowie der Präsidenten der Bundesbahndirektionen vom Vorstand der Österreichischen Bundesbahnen veranlaßt werden.

Die im Abs. 3 enthaltenen Fristen sollen eine umgehende Neubesetzung vakanter Funktionen ermöglichen.

Durch die Bestimmung des Abs. 4 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die „Wiener Zeitung“ das primäre, obligatorisch vorgeschriebene Ausschreibungsorgan sein soll. Die für zulässig erklärte Ausschreibung „daneben auch in anderer geeigneter Weise“ (Tageszeitung, Rundfunk, Verlautbarungsblätter usw.) kann die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht ersetzen, sondern nur ergänzen.

Zu § 3

Diese Bestimmung regelt den Inhalt der Bewerbungsgesuche und die Einbringung unmittelbar beim ausschreibenden Organ. Daraus ergibt sich, daß der Dienstweg nicht einzuhalten ist.

Zu § 4

Die zu errichtenden Kommissionen haben die Gründe, die den einzelnen Bewerber für die Bekleidung der ausgeschriebenen Funktionen geeignet erscheinen lassen, zu prüfen. Hiebei ist ihnen das Recht eingeräumt, zur Gewinnung eines Bildes der Gesamtpersönlichkeit eines Bewerbers auch eine persönliche Aussprache mit diesem herbeizuführen.

Da nach dem ersten Satz „für jede Ausschreibung eine Kommission einzurichten ist“, handelt es sich um ad hoc gebildete Kommissionen. Die Kommission hat dem ausschreibenden Organ über die Eignung der Bewerber ein Gutachten zu erstatten. Sie stellt ein Hilfsorgan für das ausschreibende Organ dar. Der Bundesminister für Verkehr, der für die Verleihungen in seinem Bereich die volle rechtliche und politische Verantwortung zu übernehmen hat, soll durch das Gutachten der Kommission weder gebunden noch seine Entscheidungsfreiheit in sonstiger Weise eingeschränkt werden.

Im Falle der Ausschreibung der Funktion des Generaldirektors, des Generaldirektor-Stellvertreters oder eines Vorstandsdirektors hat der Bundesminister für Verkehr nach Einlangen des Gutach-

tens der Ausschreibungskommission auch den Verwaltungsrat zu befassen.

Dem Verwaltungsrat sind dabei alle Bewerber bekanntzugeben, die sich am betreffenden Ausschreibungsverfahren beteiligt haben.

Zu § 5

Durch diese Bestimmung wird die Zusammensetzung der Kommissionen geregelt. Es sind sowohl die Kommission in ihrer Gesamtheit als auch ihre einzelnen Mitglieder in Ausübung ihrer Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 2 des Entwurfes an keine Weisungen des ausschreibenden Organs gebunden. Dies ergibt sich auch daraus, daß das ausschreibende Organ von vornherein nur die Hälfte der Mitglieder der Kommission, und zwar die beiden von ihm zu bestellenden Mitglieder, nicht jedoch die zwei vom Zentralausschuß der Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen zu bestellenden Mitglieder, durch Weisung binden könnte. Aber auch hinsichtlich der beiden erstgenannten Mitglieder erscheinen Weisungen des ausschreibenden Organs auf Grund des Inhaltes der von ihnen auszuübenden Tätigkeit denkunmöglich, obschon es sich bei der gegenständlichen Kommission um keine solche gemäß Artikel 133 Z 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes — für die allein die Weisungsfreiheit zwingend vorgeschrieben ist — handelt.

Zu § 6

Durch diese Bestimmung wird das durch die Kommission bei der Erfüllung der Ausschreibung anzuwendende Verfahren geregelt. Die stark reduzierte Anwendbarkeit des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes ergibt sich insbesondere aus der mangelnden Parteistellung der Bewerber (§ 7 letzter Satz des vorliegenden Entwurfes), die das Fehlen von Bestimmungen über ein formelles Ermittlungsverfahren, über Bescheide, Rechtsschutz und Kosten impliziert. Außerdem enthält § 6

des Gesetzesentwurfes Vorschriften über den Vorsitz in der Kommission, die Einberufung der Sitzungen, die Beschlußfähigkeit und Beschlusserfordernisse sowie über den Abstimmungsvorgang. Da in der vier Mitglieder zählenden Kommission bei der Abstimmung Stimmengleichheit auftreten kann, ist dem Vorsitzenden für diesen Fall das Dirimierungsrecht eingeräumt. Damit die Besetzung vakanter Funktionen umgehend vorgenommen werden kann, ist eine Frist von drei Monaten zur Erstattung des Gutachtens vorgesehen. Darin sind auch abweichende Minderheitsansichten anzuführen.

Zu § 8

Diese Bestimmung ordnet eine besondere Vertraulichkeit hinsichtlich der Behandlung der Bewerbungsgesuche und ihrer Auswertung an. Sie läßt es nicht zu, daß die nicht zum Zuge gekommenen Bewerber davon verständigt werden, wer mit der Funktion betraut wurde. Sie verbietet allerdings nicht, diese Bewerber davon zu verständigen, daß sie nicht mit der Funktion betraut wurden.

Zu § 9

Die Bestellungsdauer soll mit fünf Jahren begrenzt werden. Die Begrenzung der Bestellungsdauer trägt dem Managementgedanken Rechnung und soll eine verstärkte Leistungsmotivation der Funktionsinhaber gewährleisten. Überdies soll neben der Möglichkeit, eine personelle Erneuerung bzw. Teilerneuerung des Top-Managements bereits nach relativ kurzer Zeit vornehmen zu können, auch noch sichergestellt werden, daß immer wieder Führungskräfte in Leitungsorgane integriert werden, die mit den neuesten Technologien der Unternehmensführung vertraut sind und innovative Impulse geben können. Es soll aber auch sichergestellt werden, daß eine mehrmalige Betrauung mit der Funktion möglich ist.